

---

# **Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS)**

vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2018)

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Personal**

#### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule.

#### **Art. 2** Jährliches Gehalt

<sup>1</sup> Das jährliche Gehalt des dem vorliegenden Gesetz unterstellten Personals, das über die von der Gesetzgebung verlangten Titel und/oder Diplome verfügt, entspricht der Besoldungstabelle der Funktionen, die integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes ist (Anhang 1).

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 405.3

---

<sup>2</sup> Das Gehalt des in Kapitel 3 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (nachstehend: Gesetz über das Lehrpersonal) genannten Personals und das Gehalt der Lehrpersonen, welche die im vorangehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, wird durch die Verordnung geregelt.

### **Art. 3**      Anspruch

<sup>1</sup> Das Lehrpersonal hat Anspruch auf ein Gehalt. Mit Ausnahme des dreizehnten Monatslohns wird dieses am Monatsende ausbezahlt und setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbesoldung;
- b) Erfahrungsanteilen;
- c) dreizehntem Monatslohn;
- d) Sozialleistungen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson im Teilpensum wird prorata ihrer jährlichen Arbeitszeit entlohnt. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

### **Art. 3a \***      Besoldung in den ersten zwölf Monaten der Unterrichtstätigkeit

<sup>1</sup> Bei der ersten Anstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons wird die Anfangsbesoldung in den ersten zwölf Monaten um fünf Prozent reduziert.

<sup>2</sup> Die Erfahrungsanteile werden in diesem ersten Unterrichtsjahr erworben.

<sup>3</sup> Stellvertretungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

### **Art. 4**      Gleichzeitiger Bezug mehrerer Gehälter

<sup>1</sup> Der gleichzeitige Bezug mehrerer Gehälter ist untersagt. Vorbehalten bleiben die vom Staatsrat festgesetzten oder bewilligten Entschädigungen für zusätzliche Aufgaben.

**Art. 5** Besoldungstabelle - Arbeitsmarkt

<sup>1</sup> Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die in der Besoldungstabelle festgelegte Besoldung angemessen bis höchstens fünf Prozent erhöhen.

**Art. 6** Erfahrungsanteile

<sup>1</sup> Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 24 Erfahrungsanteile, wovon die ersten 14 je 2.5 Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen, wobei Absatz 4 vorbehalten bleibt.

<sup>2</sup> Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>3</sup> Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in der Verordnung festgelegt.

<sup>4</sup> Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Prozentsätze der Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0.6 bis 1.4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

**Art. 7** Erfahrungsanteile - Tätigkeiten ausserhalb des Kantons - Frühere Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die dem erzieherischen Bereich zuzuordnen sind oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrtätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das mit der Erziehung beauftragte Departement (nachstehend: Departement) setzt die Anzahl anfänglicher Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. Die betroffene Lehrperson hat ihre früheren beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.

**Art. 8** Dreizehnter Monatslohn

<sup>1</sup> Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf einen dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup> Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Dezember ausbezahlt.

## 405.3

---

### **Art. 9** Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis

<sup>1</sup> Das Lehrpersonal kommt in den Genuss derselben Leistungen wie im Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis festgelegt, betreffend:

- a) Familienzulagen;
- b) Sozialzulage für erwerbsunfähige Kinder;
- c) Teuerungszulage.

### **Art. 10** Anerkennung der Dienstjahre

<sup>1</sup> Der Staat Wallis anerkennt die Dienstreue seiner Lehrpersonen durch materielle und/oder immaterielle Massnahmen. Der Staatsrat legt die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Gewährung einer solchen Anerkennung der Dienstreue auf dem Verordnungsweg fest.

### **Art. 11** Haftpflichtversicherung und Unfallversicherungsgesetz (UVG)

<sup>1</sup> Der Staat versichert das Lehrpersonal mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten der Versicherten.

<sup>2</sup> Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

### **Art. 12** Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Das dem vorliegenden Gesetz unterstellte Personal ist bei der PKWAL versichert. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

### **Art. 13** AHV-Altersgrenze

<sup>1</sup> Als Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, gilt grundsätzlich die von der AHV festgelegte Altersgrenze. In gegenseitigem Einverständnis zwischen der Lehrperson und der zuständigen Behörde kann das Dienstverhältnis über das AHV-Alter hinaus verlängert werden.

<sup>2</sup> Die effektive Auflösung des Dienstverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in dem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängert wird.

<sup>4</sup> Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die Höhe der von der Vorsorgekasse ausbezahlten Rente gekürzt und dies ab ihrer ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und die Kantonale Finanzverwaltung über die Auszahlung und deren Höhe. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.

#### **Art. 14** Klassifikationskommission - Zusammensetzung und Auftrag

<sup>1</sup> Eine Klassifikationskommission wird alle vier Jahre vom Staatsrat auf Anhören der interessierten Kreise ernannt. Der Staatsrat bezeichnet den Kommissionspräsidenten.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Mitglieder des Departements;
- b) ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- c) zwei Mitglieder des Zentralverbands der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis;
- d) ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- e) ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

<sup>3</sup> Ein Vertreter der Kantonalen Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

<sup>4</sup> Das Sekretariat der Kommission wird vom Departement geführt.

<sup>5</sup> Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Lehrerkategorien in Bezug auf:

- a) Grundausbildung;
- b) Weiterbildung;
- c) berufliche Anforderungen.

<sup>6</sup> Sie analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und der Kategorien, die nicht in der Lohntabelle aufgeführt sind.

<sup>7</sup> Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge zur Änderung der Besoldungstabelle dem Staatsrat, der sie prüft und dem Grossen Rat unterbreitet.

## 405.3

---

### **Art. 15** Besoldung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, obligatorischer Dienstpflicht

<sup>1</sup> Eine Lehrperson, die wegen Mutterschaft, Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfall sowie obligatorischer Dienstpflicht ihren Beruf nicht ausüben kann, wird nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der Kantonsverwaltung.

<sup>2</sup> Einer Lehrperson, die ein Kind hinsichtlich Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung festgelegt.

### **Art. 16** Besoldung im Todesfall

<sup>1</sup> Stirbt eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Person während des Anstellungsverhältnisses und hinterlässt eine zu versorgende Familie, erhält diese ab dem Monat nach dem Todesfall vom Staat während drei Monaten einen dem Monatsgehalt entsprechenden Betrag ausbezahlt, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehalts bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.

### **Art. 17** Herabsetzung des Beschäftigungsgrads

<sup>1</sup> Der Staatsrat sieht auf dem Verordnungsweg die Möglichkeit und die Bedingungen vor, dass die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen in den letzten fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen statutarischen Pensionsalters, also bis 62-jährig, um 20 Prozent, höchstens aber um sechs wöchentliche Unterrichtslektionen, herabsetzen kann.

<sup>2</sup> Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>3</sup> Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrads die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

### **Art. 18** Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Gehaltskürzung

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann in der Verordnung die Bedingungen festlegen, die es den Lehrpersonen erlauben, den Beschäftigungsgrad ohne Gehaltskürzung herabzusetzen.

**Art. 19** Kapitalabfindung

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen.

<sup>2</sup> Die Höhe dieser Abfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

**Art. 20** Öffentliches Amt

<sup>1</sup> Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.

<sup>2</sup> Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung bildet.

<sup>3</sup> Wenn ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen erfordert, wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Gehaltskürzung vorgenommen.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

<sup>5</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Bestimmungen in Richtlinien.

**Art. 21** Besondere Ereignisse

<sup>1</sup> Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlicher Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten im Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

**1.2 Organisation des Schuljahres****Art. 22** Jahresarbeitszeit

<sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:

- a) Bildung - Erziehung:
  1. Unterrichtszeit - Unterricht in Anwesenheit der Schüler und Erziehung,
  2. Vor- und Nachbearbeitungszeit,
  3. Zeit für den Abschluss und die Planung des Schuljahres;

## 405.3

---

- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben:
  - 1. Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern,
  - 2. Zeit für die Schule, die dem Schuldirektor und/oder dem Departement zur Verfügung steht;
- c) Weiterbildung:
  - 1. individuelle und obligatorische Weiterbildung.

### **Art. 23** Dauer des Unterrichtsjahrs

<sup>1</sup> Die Dauer des Unterrichtsjahrs beträgt 38 effektive Unterrichtswochen; vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen stehen den Schuldirektionen in der Woche nach Schulschluss und in der Woche vor Schulbeginn zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Ferien werden in der Verordnung festgelegt.

### **Art. 24** Sonderurlaub

<sup>1</sup> Die Verordnung sieht die Bedingungen und Modalitäten für Sonderurlaube vor.

## **2 Besoldung der Lehrpersonen**

### **2.1 Grundsätze**

#### **Art. 25** Vollständige Besoldung

<sup>1</sup> Die in der Besoldungstabelle vorgesehene vollständige Besoldung wird den Lehrpersonen entrichtet, die:

- a) das vollständige Mandat in den drei vom Gesetz über das Lehrpersonal vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, namentlich:
  - 1. Bildung - Erziehung,
  - 2. Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben,
  - 3. Weiterbildung;
- b) die Bedingungen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 29, 30, 32 und 34 vorgesehenen Anzahl Unterrichtslektionen erfüllen.

**Art. 26** Mögliche Kürzung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben \*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen, die vom Departement festgelegte Spezialaufgaben, insbesondere die Klassenlehrerfunktion, ausführen, können eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen erhalten. \*

<sup>2</sup> Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung festgelegt.

**Art. 27** Mögliche Kürzung der Unterrichtszeit für Lehrpersonen, die mit einer besonderen pädagogischen Funktion beauftragt sind \*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen, die eine vom Departement festgelegte besondere pädagogische Funktion ausüben, können eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen erhalten, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Diese Lektionen werden auf der gleichen Grundlage wie die Unterrichtslektionen entschädigt. \*

<sup>2</sup> Die besonderen pädagogischen Funktionen und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen oder entsprechend entschädigt werden, sind in der Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Im Falle einer zeitlichen Befristung dieses Mandats nehmen die Lehrpersonen mit einer besonderen pädagogischen Funktion bei der Rückkehr zur ihrer gewohnten Tätigkeit den ursprünglichen Beschäftigungsgrad wieder auf, den sie vor Mandatsantritt innehatten. Falls die Lehrpersonen ihre Funktion während der Abwesenheit teilweise reduzieren oder ganz aufgeben, werden sie ihren Kollegen gleichgestellt.

**Art. 28** Dauer der Unterrichtslektion

<sup>1</sup> Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

**2.2 Kindergarten- und Primarstufe****Art. 29** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup> Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 33 wöchentlichen Unterrichtslektionen. \*

## 405.3

---

<sup>2</sup> Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan über jenem der Schüler liegt (Kindergarten, 1.-2. Primarschule), müssen Zusatztätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatztätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt entsprechend gekürzt.

### 2.3 Sekundarstufe I

#### **Art. 30** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup> Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

#### **Art. 31** Mehrjahresdurchschnitt

<sup>1</sup> Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

<sup>2</sup> Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besondern Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

<sup>3</sup> In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

### 2.4 Sekundarstufe II, allgemeine Mittelschule

#### **Art. 32** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

<sup>2</sup> Für die Sportlehrer entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen. \*

**Art. 33** Mehrjahresdurchschnitt

<sup>1</sup> Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

<sup>2</sup> Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besondern Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

<sup>3</sup> In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

**2.5 Sekundarstufe II, Berufsfachschule****Art. 34** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup> Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

<sup>2</sup> Für die Sportlehrer oder Lehrpersonen ähnlicher Fächer entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen. \*

**Art. 35** Mehrjahresdurchschnitt

<sup>1</sup> Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

<sup>2</sup> Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besondern Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

<sup>3</sup> In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

## 405.3

---

### **Art. 36** Teilbesoldung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden auch für Berufsfachschullehrpersonen im Teilzeitpensum angewendet.

<sup>2</sup> Die betroffenen Berufsfachschullehrpersonen werden proportional zu ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlohnt.

### **Art. 37** Besoldung pro Unterrichtslektion

<sup>1</sup> Im Rahmen von einzelnen Einsätzen an einer Berufsfachschule hat der Lehrbeauftragte Anrecht auf Besoldung pro Unterrichtslektion.

<sup>2</sup> Die Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Lehrbeauftragten.

<sup>3</sup> Die Besoldung pro Unterrichtslektion kann auch monatlich berechnet werden und am Ende des Jahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

## **2.6 Stellvertretungen**

### **Art. 38** Stellvertreter

<sup>1</sup> Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Diese sieht die Bedingungen für die Besoldung der Stellvertreter bei begründeter Abwesenheit vor.

## **2.7 Administrative Bestimmungen**

### **Art. 39** Kontrolle der Absenzen

<sup>1</sup> Die Belege für die Absenzen infolge von Krankheit, Unfall oder obligatorischer Dienstpflicht sind der zuständigen Dienststelle des Departements durch die Schuldirektion zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson muss der Kantonalen Finanzverwaltung innerhalb von fünf Tagen nach abgeschlossener obligatorischer oder freiwilliger Dienstpflicht die Meldekarte für Lohnausfallentschädigung zustellen.

**Art. 40** Arztzeugnis

<sup>1</sup> Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Unfall müssen grundsätzlich nach dem dritten aufeinander folgenden Unterrichtstag durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, dies unabhängig des Beschäftigungsgrads.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann von der Schuldirektion oder der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag der Abwesenheit einverlangt werden, sofern die Lehrperson vorgängig davon in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle des Departements im gleichen Sinn intervenieren.

<sup>3</sup> Bei längerer Abwesenheit muss die Lehrperson alle drei Monate ein neues ärztliches Zeugnis vorweisen.

<sup>4</sup> Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit verlangt werden.

**Art. 41** Arztbesuche

<sup>1</sup> Grundsätzlich haben Arztbesuche ausserhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen. Die Verordnung legt die entsprechenden Bestimmungen und Modalitäten fest.

### 3 Schuldirektion der obligatorischen Schulzeit

**Art. 42** Besoldung

<sup>1</sup> Für seine Direktionsaufgaben wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der Verantwortliche des Schulzentrums) von den Gemeinden entschädigt und für seine pädagogischen Aufgaben gemäss der Verordnung des Staatsrates subventioniert.

<sup>2</sup> Für seine Unterrichtslektionen und Stellvertretungen wird die Besoldung der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.

**Art. 43** Schuldirektionszeit

<sup>1</sup> Die Berechnung der Schuldirektionszeit setzt sich aus mehreren Kriterien (Schulstufe(n), Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe usw.) zusammen.

## 405.3

---

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Schuldirektionen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.

### **Art. 44** Administration und Logistik

<sup>1</sup> Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.

## **4 Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen**

### **Art. 45** Besoldung der Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

<sup>1</sup> Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle angewendet.

## **5 Schulinspektoren**

### **Art. 46** Inspektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

<sup>1</sup> Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle angewendet.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 47** Aufhebung

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz hebt alle gegenteiligen kantonalen Bestimmungen auf, insbesondere das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982.

### **Art. 48** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt auf das Schuljahr 2012-2013 in Kraft.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten der Artikel 32 und 34 wird spätestens auf Anfang des Schuljahres 2015-2016 festgelegt.

<sup>4</sup> Die Besoldungstabelle für das Lehrpersonal der Sekundarstufe I muss spätestens Ende des Schuljahres 2013-2014 überprüft werden.

## A1 Anhang 1 zu Artikel 2

### Art. A1-1 Lohntabelle der Lehrpersonen

1

Stufe	Diplome	Lohnklasse	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)
Primarstufe	Pädagogisches Diplom Kindergarten, Primarstufe oder höhere Stufe	16	Fr. 76'380	Fr. 110'751
Primarstufe	Diplom für den Unterricht TG/ TW	22	Fr. 68'713	Fr. 99'634
Primarstufe	ohne pädagogische Ausbildung (Kindergarten- oder Primar- schulunterricht)	32	Fr. 64'081	Fr. 92'918
Primarstufe	ohne pädagogische Ausbildung (TG/TW)	23	Fr. 57'694	Fr. 83'656
Primarstufe	Kantonales Diplom in schulischer Heilpädagogik	17	Fr. 80'158	Fr. 116'229
Primarstufe	Diplom EDK in schulischer Heilpädagogik	17	Fr. 89'984	Fr. 130'477

## 405.3

2

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)</b>
Sekundarstufe 1 (OS)	Universitärer Bachelor mit Unterrichtsfach	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Bachelor FH mit Unterrichtsfach	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Eidgenössischer Fachausweis	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines Konservatoriums	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Bachelor FH in einem Fach und Lehrdiplom in einem anderen Fach mit pädagogischer Ausbildung	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Diplom EDK in schulischer Heilpädagogik	14	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Sekundarstufe 1 (OS)	Kantonales Diplom in schulischer Heilpädagogik	17	Fr. 80'158	Fr. 116'229

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)</b>
Sekundarstufe 1 (OS)	Kantonales Diplom HW/ Werken/Bildende Künste/Musik mit pädagogischer Ausbildung	17	Fr. 80'158	Fr. 116'229
Sekundarstufe 1 (OS)	Universitärer Bachelor mit Unterrichtsfach	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502
Sekundarstufe 1 (OS)	Bachelor FH mit Unterrichtsfach	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502
Sekundarstufe 1 (OS)	Eidgenössischer Fachausweis	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502
Sekundarstufe 1 (OS)	Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums ohne pädagogische Ausbildung	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502

## 405.3

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)</b>
Sekundarstufe 1 (OS)	Pädagogische Ausbildung Primarstufe (und Anmeldebestätigung bei fehlender akademischer Ausbildung)	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502
Sekundarstufe 1 (OS)	Universitärer Bachelor ohne Unterrichtsfach mit pädagogischer Ausbildung	15	Fr. 78'277	Fr. 113'502
Sekundarstufe 1 (OS)	Universitärer Bachelor ohne Unterrichtsfach ohne pädagogische Ausbildung	19	Fr. 73'780	Fr. 106'981
Sekundarstufe 1 (OS)	Ohne akademisches Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor mit pädagogischer Ausbildung	19	Fr. 73'780	Fr. 106'981

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)</b>
Sekundarstufe 1 (OS)	Ohne akademisches Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor für den Unterricht in den Fächern Handarbeit oder Hauswirtschaft ohne pädagogische Ausbildung	21	Fr. 66'113	Fr. 95'864

3

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)</b>
Allgemeine Mittelschule	Universitärer Master/Master FH mit Unterrichtsfach	9	Fr. 104'792	Fr. 151'949
Allgemeine Mittelschule	Eidgenössisches Diplom	9	Fr. 104'792	Fr. 151'949
Allgemeine Mittelschule	Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums mit pädagogischer Ausbildung	9	Fr. 104'792	Fr. 151'949

## 405.3

Stufe	Diplome	Lohnklasse	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)
Allgemeine Mittelschule	Universitärer Master/Master FH mit Unterrichtsfach	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Eidgenössisches Diplom	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums ohne pädagogische Ausbildung	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Eidgenössischer Fachausweis	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Universitärer Bachelor/Bachelor FH	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Lehrdiplom Sekundarstufe (LDS) mit pädagogischer Ausbildung	10	Fr. 87'963	Fr. 127'547
Allgemeine Mittelschule	Ohne Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor mit pädagogischer Ausbildung	11	Fr. 82'081	Fr. 119'018

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (min. 100%)</b>
Allgemeine Mittelschule	Eidgenössischer Fachausweis	12	Fr. 80'158	Fr. 116'229
Allgemeine Mittelschule	Universitärer Bachelor/Bachelor FH	12	Fr. 80'158	Fr. 116'229
Allgemeine Mittelschule	Lehrdiplom Sekundarstufe (LDS) ohne pädagogische Ausbildung	12	Fr. 80'158	Fr. 116'229
Allgemeine Mittelschule	Ohne Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor ohne pädagogische Ausbildung	13	Fr. 66'113	Fr. 95'864

4

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (max. 145%)</b>
Berufsfachschule	Universitärer Master/Master FH mit pädagogischer Ausbildung	3	Fr. 104'792	Fr. 151'949

## 405.3

---

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (max. 145%)</b>
Berufsfach- schule	Universitärer Bachelor/Ba- chelor FH mit pädagogi- scher Ausbil- dung	5	Fr. 96'057	Fr. 139'283
Berufsfach- schule	Eidgenössi- ches Di- plom/Meister- prüfung mit pädagogi- scher Ausbil- dung	5	Fr. 96'057	Fr. 139'283
Berufsfach- schule	Diplom höhe- rer Fachschu- le (HF) mit pädagogi- scher Ausbil- dung	6	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Berufsfach- schule	Eidgenössi- scher Fach- ausweis mit pädagogi- scher Ausbil- dung	6	Fr. 89'984	Fr. 130'477
Berufsfach- schule	Eidgenössi- ches Fähig- keitszeugnis mit pädagogi- scher Ausbil- dung	7	Fr. 82'081	Fr. 119'018

<b>Stufe</b>	<b>Diplome</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (min. 100%)</b>	<b>Jahreslohn inkl. 13. Mo- natslohn (max. 145%)</b>
Direktions- und/oder Auf- sichtsfunktion	Pädagogi- scher Berater des Sonder- schulwesens	30	Fr. 98'171	Fr. 142'347
Direktions- und/oder Auf- sichtsfunktion	Schulinspek- tor der obliga- torischen Schulzeit	29	Fr. 104'792	Fr. 151'949
Direktions- und/oder Auf- sichtsfunktion	Schulinspek- tor der Allge- meinen Mit- telschule und Berufsfach- schule	28	Fr. 119'408	Fr. 173'141
Direktions- und/oder Auf- sichtsfunktion	Direktor einer Allgemeinen Mittelschule oder einer Berufsfach- schule	28	Fr. 119'408	Fr. 173'141
Direktions- und/oder Auf- sichtsfunktion	Sektionschef einer Berufs- fachschiule	2	Fr. 107'099	Fr. 155'294

Referenz Jahr 2010

## 405.3

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2011	01.09.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 38/2011
12.03.2014	01.09.2015	Art. 3a	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 26	Titel geändert	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 26 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 27	Titel geändert	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 27 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 32 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
12.03.2014	01.09.2015	Art. 34 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
16.12.2014	01.01.2015	Art. 29 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 4/2015
16.12.2014	01.01.2015	Art. 48 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 4/2015
10.11.2016	01.01.2018	Art. 3a	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 26	Titel geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 26 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 27	Titel geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 27 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 29 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 32 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 34 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
10.11.2016	01.01.2018	Art. 48 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016, 34/2017

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.09.2011	01.09.2012	Erstfassung	BO/Abl. 38/2011
Art. 3a	12.03.2014	01.09.2015	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
Art. 3a	10.11.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 26	12.03.2014	01.09.2015	Titel geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 26	10.11.2016	01.01.2018	Titel geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 26 Abs. 1	12.03.2014	01.09.2015	geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 26 Abs. 1	10.11.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 27	12.03.2014	01.09.2015	Titel geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 27	10.11.2016	01.01.2018	Titel geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 27 Abs. 1	12.03.2014	01.09.2015	geändert	BO/Abl. 15/2014
Art. 27 Abs. 1	10.11.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 29 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	BO/Abl. 4/2015
Art. 29 Abs. 1	10.11.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 32 Abs. 2	12.03.2014	01.09.2015	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
Art. 32 Abs. 2	10.11.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 34 Abs. 2	12.03.2014	01.09.2015	eingefügt	BO/Abl. 15/2014
Art. 34 Abs. 2	10.11.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 49/2016, 34/2017
Art. 48 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	BO/Abl. 4/2015
Art. 48 Abs. 2	10.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016, 34/2017